

3. Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Stormarn

Aufgrund § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 25.05.2021, GVOBl. S. 566), der §§ 70 und 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist und der §§ 47 und 48 des Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (zuletzt geändert durch Art. 5 Ges. v. 15.12.2021, GVOBl. S. 1498), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 25. März 2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Stormarn erlassen:

Artikel I

In § 1 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Stormarn wird das Komma hinter dem Wort „Jugend“ durch das Wort „und“ ersetzt. Die Worte „und Kultur“ werden gestrichen.

Artikel II

In § 2 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Stormarn wird das Komma hinter dem Wort „Jugend“ durch das Wort „und“ ersetzt. Die Worte „und Kultur“ werden gestrichen. Das Wort „Kindertagesstättengesetz“ wird durch das Wort „Kindertagesförderungsgesetz“ ersetzt.

Artikel III

§ 3 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Stormarn wird wie folgt geändert:

„§ 3 Gliederung des Jugendamtes

1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Schule wahrgenommen.

Die organisatorische Bearbeitung der Teilaufgabe Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wird auf den FD 35 „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche“ (Sachbearbeitung, Gesamt- und Teilhabeplanung) übertragen.

Die Widerspruchsbearbeitung für die Teilaufgabe Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wird auf den FB 3 „Soziales und Gesundheit“ übertragen.

Die Gerichtsverfahren für die Teilaufgabe Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII werden vom Sachgebiet Recht im FB 6 „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ geführt.

Die Fachaufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe verbleibt beim Leiter des Jugendamtes.

2. Die Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Schule ist ein Fachbereich der Kreisverwaltung.“

Artikel IV

In § 5 Nr. 3, 1. Gliederungspunkt der Satzung für das Jugendamt des Kreises Stormarn wird das Komma hinter dem Wort „Jugend“ durch das Wort „und“ ersetzt. Die Worte „und Kultur“ werden gestrichen.

Artikel V

In § 6, Nr. 1, 5. Gliederungspunkt der Satzung für das Jugendamt des Kreises Stormarn wird das Komma hinter dem Wort „Jugend“ durch das Wort „und“ ersetzt. Die Worte „und Kultur“ werden gestrichen.

Artikel VI

Die 3. Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Stormarn tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 28. März 2022

Dr. Henning Görtz
Landrat